

Noch sei besonders hervorgehoben, daß die Verwaltung der Landesuniversität Jena, welche dem Herzogtum Sachsen-Altenburg mit Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen gemeinschaftlich ist, durch Verträge der Beteiligten geregelt ist (s. Sonnenkalb § 3 a. E.). In Altenburg ressortiert sie dem Kultusministerium (Art. 12 des Gesetzes vom 14. März 1866, Ges.S. 1866, S. 9).

2. Die Staatsbeamten.

a) Allgemeines. Begriff des Staatsbeamten; Anstellung, Kautionsstellung, Rechte und Pflichten.

§ 8.

Die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener sind geregelt durch das Gesetz vom 28. Februar 1886, den Zivilstaatsdienst betreffend (Ges.S. 1886, S. 9 ff.). Eine wesentliche Ergänzung hat dieses Gesetz erfahren durch das Gesetz betreffend die Gewährung von Dienstalterszulagen vom 7. Mai 1900 (Ges.S. 1900, S. 193 ff.), das seinerseits wieder durch die Gesetze vom 19. und 20. Dezember 1904 (Ges.S. 1900, S. 114, 116) und vor allem durch das Gesetz vom 21. Dezember 1907 (Ges.S. 1907, S. 82) abgeändert worden ist.

Der Zivilstaatsdienst bedingt ein staatliches Amt, und Staatsbeamter (Staatsdiener) im Sinne des Zivilstaatsdienergesetzes ist jeder Beamter, welcher vom Landesherrn oder in dessen Auftrag von einer Staatsbehörde zur Verwaltung eines staatlichen Amtes angestellt ist (§1 des Gesetzes). Voraussetzung ist also die Verwaltung eines staatlichen Amtes. Wenn ein staatliches Amt nicht vorliegt (z. B. beim Notar), findet das Gesetz keine Anwendung (s. das Nähere in § 2).

Die Anstellung der Staatsbeamten erfolgt entweder unwiderruflich auf Lebenszeit oder widerruflich, und zwar letzterenfalls auf bestimmte Zeit, auf Kündigung oder jederzeitigen Widerruf. Widerrufliche Anstellungen sind, wenn nicht für den einzelnen Fall etwas anderes bestimmt ist, mit dreimonatiger Frist kündbar. Die sogenannte provisorische Anstellung (§ 4 Abs. 1 des Ge-